

## Altfahrzeuge - Verwertungsnachweis

gem. AltfahrzeugeVO (BGBl Nr. 407/2002, § 5 Abs.1 Z3 und § 11 Abs.3)

Dieser Verwertungsnachweis bestätigt die Übergabe des Altfahrzeuges an einen qualifizierten Betrieb (Übernehmer). Dieser übernimmt das Altfahrzeug und stellt die umweltgerechte Behandlung und Verwertung gem. den Anforderungen aus der AltfahrzeugeVO sicher.

Dieser Nachweis ist in Verbindung mit dem Typenschein bei der Abmeldung des Altfahrzeuges (nach § 43 Abs. 1a KFG) der Zulassungsstelle oder Behörde vorzulegen.

<u>Übernehmer:</u> (ID <sup>1</sup> , Name, Adresse) ..... ..... ..... ..... .....	<u>Empfänger/Verwerter:</u> (Name, Adresse) ..... ..... ..... ..... .....
<u>Genehmigungsbehörde des Verwerter:</u> (Name, Adresse) <sup>2</sup> ..... .....	

<u>Überbringer (Letzthalter/-besitzer):</u> (Name, Adresse) ..... .....	(Nationalität) ..... .....
---	----------------------------------

<u>Angaben zum Altfahrzeug:</u>	Fahrzeugklasse: .....
Marke: .....	<sup>3</sup> erstmalige Zulassung am: .....
Modell: .....	<sup>3</sup> AFZ vollständig (wesentliche Bauteile vorhanden) <input type="checkbox"/>
Type: .....	<sup>3</sup> <u>Hinweise zum Fahrzeugzustand:</u>
FIN: .....	
Kennzeichen: .....	
Nationalität: .....	

....., am .....

Ort, Datum

.....  
Überbringer - Unterschrift

.....  
Übernehmer - Firmenmäßige Zeichnung (Stempel, Unterschrift)

<sup>1</sup> Identifikationsnummer des Übernehmers bei Verwendung des Datenmanagementsystems **altauto.at** (nicht verpflichtend). Bei Umsetzung des elektronischen Registers (gem. § 22 AWG 2002) sind – sofern zugeteilt – die vom BMLFUW/Umweltbundesamt vorgegebenen Identifikationen (z. B.: GLN) anzuführen

<sup>2</sup> Nennung ist nur dann erforderlich, wenn die Erstübernahme bereits bei einem Verwertungsbetrieb erfolgt

<sup>3</sup> Angaben dienen zur Dokumentation der Kriterien für eine unentgeltliche Altfahrzeuge-Rücknahme